



## **Wahlordnung für die Ausschüsse der Ingenieurkammer Sachsen**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl folgender Ausschüsse:

- der Ausschuss Brandschutz,
- der Ehrenausschuss,
- der Eintragungsausschuss,
- der gemeinsame Sachverständigen–Ausschuss,
- der Sachverständigen–Ausschuss,
- der Schlichtungsausschuss.

(2) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind. Wahlen sind in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Gewählt werden:

- der Vorsitzende,
- der Stellvertreter,
- die Beisitzer.

(3) Der Vorstand ruft die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin dazu auf, geeignete Bewerber für die Wahl des entsprechenden Ausschusses zu benennen. Dies ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters sind in getrennten Wahlgängen und geheim vorzunehmen. Steht nur eine Person für die Wahlfunktion zur Verfügung, kann offen gewählt werden, wenn niemand einer offenen Wahl widerspricht.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch Listenwahl, es sei denn, es wird von einem Wahlberechtigten eine Einzelabstimmung in Bezug auf eine oder mehrere Personen der Liste gefordert.

Bei Einzelwahlen gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Ziehen eines Loses durch einen Vertreter.

Bei Listenwahlen gelten die Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(5) Vor den Wahlen sind eine Wahlkommission mit 3 Mitgliedern und daraus ein Wahlleiter zu wählen. Dabei soll ein Mitglied des Wahlausschusses weder Vorstandsmitglied noch Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein. Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlleiter hat während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.



- (6) Die Wahlkommission prüft, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Satzung vorgeschrieben sind. Abwesende können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt. Aus dieser muss die Bereitschaft hervorgehen, die Wahl auch anzunehmen.
- (7) Die Wahlliste bleibt bis zum Beginn des jeweiligen Wahlganges offen. Vor der Wahl sind die kandidierenden Personen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (8) Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen und durch den Wahlleiter bekannt zu geben. Die Gültigkeit ist schriftlich für das Protokoll zu bestätigen.
- (9) Die Wahlordnung tritt mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Ingenieurkammer Sachsen in Kraft.